

Anlage 2

Rahmenvertrag RNN-Marketing

Zwischen

der **Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH**, Bahnhofstraße 2, 55218 Ingelheim am Rhein

nachstehend Auftraggeber genannt,

und

[Name der **Rahmen-Agentur** mit Anschrift],

nachstehend Auftragnehmer genannt,

wird folgender Rahmenvertrag über das Marketing des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes (RNN) geschlossen:

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:

1. Vertragstext
2. Ausschreibungstext
3. Antworten des Auftraggebers auf Bewerberfragen (Anlage 1)
4. Angebot des Auftragnehmers inkl. Preisblatt und vom [Datum] (Anlage 2)

1.2 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178 a vom 23.09.2003).

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden ausdrücklich keine Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Unterauftragnehmern des Auftragnehmers gelten auch dann nicht im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, wenn sie dem Auftraggeber (beispielsweise auf Angebotsunterlagen) mitgeteilt wurden.

1.4 Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei der Erteilung von Einzelaufträgen im Sinne von Nr. 3 (Einzelaufträge).

2. Vertragsgegenstand

2.1 Für das Marketing des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes vereinbaren die Vertragsparteien mit diesem Rahmenvertrag Modalitäten und Konditionen für folgende Werkleistungen:

- die Entwicklung von Kommunikationskonzepten zur Erreichung der Zielsetzungen des Marketings im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund,
- die Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsmaßnahmen, die sich aus den Kommunikationskonzepten ableiten lassen,
- die Umsetzung dieser Maßnahmen inklusive Produktionsbegleitung und Abnahme des Produktes bei Unterauftragnehmern,
- die technische Betreuung des RNN-Internetauftritts (ohne die Fahrplanauskunftsseiten).

2.2 Inhalt und Umfang der jeweiligen Aufträge werden in Form von Einzelaufträgen im Sinne von Nr. 3 (Einzelaufträge) geregelt. Als maximales Gesamtbudget stehen für das Marketing im RNN im laufenden Jahr 2018 als Fokus-Budget 100.000 Euro und als Basis-Budget 50.000 Euro (netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer) zur Verfügung. In den Folgejahren wird mit mindestens gleicher Budgethöhe geplant, deren Festlegung jedoch vom jeweiligen Wirtschaftsplan der RNN GmbH abhängig ist.

2.3 Durch den Abschluss des Rahmenvertrags wird keinerlei Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Auftragsvolumen oder auf die Erteilung von Einzelaufträgen begründet. Insbesondere steht es dem Auftraggeber auch frei, Aufträge an Dritte zu vergeben

2.4 Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung seiner Leistungen grundsätzlich jene Beschäftigte ein, die er in seinem Angebot verbindlich genannt hat (Projektmitarbeiter RNN). Bei Ausscheiden oder Austausch der Projektleitung oder eines anderen im Angebot benannten Projektmitarbeiter RNN hat der Auftragnehmer sicherzustellen und dem Auftraggeber darzulegen, dass die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger den Anforderungen voraussichtlich gerecht wird. Die Zustimmung des Auftraggebers ist vor der Aufnahme der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers als Projektmitarbeiter RNN einzuholen.

2.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertretung gegenüber dem Auftraggeber jeweils durch die zuständige Projektleitung bzw. deren Vertretung erfolgt. Ihr obliegt zudem die inhaltliche Vorbereitung und Protokollierung zentraler Gespräche mit dem Auftraggeber. Die Gesprächsprotokolle bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.

Die telefonische Erreichbarkeit idealerweise der Projektleitung, mindestens aber eines Projektmitarbeiters RNN ist vom Auftragnehmer an den vier Tagen Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr sicherzustellen.

2.6. Vom Auftragnehmer wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers und des Rechnungshofs des Landes Rheinland-Pfalz oder eines Rechnungsprüfungsamtes eines der am RNN beteiligten Landkreises bzw. der Stadt Mainz die Geschäftsräume des Auftragnehmers nach vorheriger terminlicher Abstimmung binnen 5

Arbeitstagen aufsuchen und die mit der Auftragserfüllung in Zusammenhang stehenden Unterlagen jederzeit einsehen können.

2.7 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass dem Auftragnehmer alle bei ihm verfügbaren und zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

2.9 Der Auftragnehmer ist bei der Leistungserbringung und insbesondere bei der Einbindung Dritter sowie der Beschaffung von Leistungen Dritter zur Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet

3. Einzelaufträge

3.1 Wenn der Auftraggeber ein Angebot für einen Einzelauftrag wünscht, gibt er dem Auftragnehmer die dafür nötigen Informationen in einem Briefing, das je nach Auftragsart und -umfang telefonisch, schriftlich oder persönlich erfolgen kann. Soweit der Auftragnehmer meint, nicht alle nötigen Informationen für sein Angebot zu dem Einzelauftrag erhalten zu haben, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen. Allein ein Briefing begründet noch keinen Anspruch des Auftragnehmers auf einen entsprechenden Einzelauftrag. Ein Einzelauftrag für einen Projektteil begründet noch keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Einzelaufträge für weitere Projektteile.

Darüber hinaus begründet das Vertrauen des Auftragnehmers auf den Abschluss eines Einzelauftrags keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang entstanden sind.

3.2 Der Auftragnehmer erstellt nach dem Briefing durch den Auftraggeber ein schriftliches, von ihm unterzeichnetes Angebot für den Einzelauftrag. Die Annahme durch den Auftraggeber bedarf ebenfalls der Schriftform. Es genügt jeweils die telekommunikative Übermittlung der schriftlichen Erklärung (beispielsweise als Anlage einer E-Mail). Eine schrittweise Beauftragung von Teilleistungen durch den Auftraggeber ist möglich. Das Angebot für den Einzelauftrag enthält alle erforderlichen Leistungen zur Realisierung des Einzelauftrags und listet jeweils alle dem Auftraggeber maximal entstehenden Kosten verbindlich auf. Das Angebot des Auftragnehmers ist in nachvollziehbarer Form aufzubereiten und muss die folgenden Bestandteile enthalten:

Aufgabenbeschreibung für Einzelaufträge

- zu erbringende Leistungen
- einen verbindlichen Zeitplan, der den Umfang der zu erbringenden Leistungen und eventuelle Abstimmungen angemessen berücksichtigt und realistisch ist
- Zeitaufwand und Kosten entsprechend den Positionen des Preisblattes einschließlich eventuell weiterer Kosten (beispielsweise für Unteraufträge)
- Gesamtsumme aller Kosten
- Formular zur Beauftragung

Das Formular zur Beauftragung bezeichnet den Angebotsgegenstand kurz und eindeutig. Es verweist auf das detaillierte Angebot inklusive Datum und gibt die Gesamtsumme des detaillierten Angebots einschließlich Umsatzsteuer wieder. Es ist bereits vom Auftragnehmer unterzeichnet. Details des Formulars werden zu Vertragsbeginn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

3.3 Der Auftragnehmer führt für jeden Einzelauftrag laufend Nachweis über den tatsächlichen Aufwand einschließlich des Zeitaufwands. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber per E-Mail unverzüglich vorab zu informieren, sobald eine Überschreitung der im Angebot genannten Gesamtsumme aller Kosten absehbar ist. Die im Angebot genannte Gesamtsumme aller Kosten kann in Einzelfällen um bis zu 10 % (jedoch max. 500 Euro brutto) überschritten und in Rechnung gestellt werden, soweit der Auftraggeber die Überschreitung vorher ausdrücklich in Textform genehmigt hat (beispielsweise per E-Mail). Eine Überschreitung der im Angebot geschätzten Gesamtsumme aller Kosten über die genannten Werte hinaus kann durch den Auftragnehmer nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn er ein Nachtragsangebot erstellt hat, das vom Auftraggeber angenommen wurde. Für das Nachtragsangebot und seine Annahme gelten die Regelungen dieses Vertrags zu Einzelaufträgen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, ein Nachtragsangebot anzunehmen.

3.4 Der Auftragnehmer setzt die beauftragten Leistungen in enger Absprache mit dem Auftraggeber um. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung des Zeitplans verantwortlich (beispielsweise Druckunterlagenschluss).

3.5 Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer die Qualitätsanforderungen des Auftraggebers einhält, die im Briefing festgelegt wurden. Entspricht die Leistung des Auftragnehmers nach Umfang und/oder Qualität nicht den im Briefing festgelegten Anforderungen oder werden Vorgaben des Auftraggebers nicht ordnungsgemäß umgesetzt, so wird entsprechend der Regelungen gemäß Nr. 11 (Gewährleistung) verfahren.

4. Ausführungsfristen

4.1 Die Vertragsparteien vereinbaren für beauftragte Leistungen jeweils in dem Einzelauftrag einen verbindlichen Terminplan. Die festgelegten Termine sind Fixtermine. Bei Überschreitung dieser kommt der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

4.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich mit, wenn er erkennt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können oder Hindernisse vorliegen, die deren Einhaltung gefährden. Zugleich wird der Auftragnehmer Maßnahmen zur Einhaltung der Termine vorschlagen.

4.3 Der Auftraggeber kann nach Abschluss eines Einzelauftrages Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer das Änderungsverlangen des Auftraggebers prüfen und dem

Auftraggeber innerhalb von 5 Arbeitstagen mitteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn zumutbar oder nicht durchführbar ist. Soweit dieses Änderungsverlangen Einfluss auf die Fristen und Termine hat, werden die Vertragsparteien einen neuen verbindlichen Terminplan vereinbaren.

5. Vergütung

5.1 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass dem Auftragnehmer aus diesem Rahmenvertrag kein Vergütungsanspruch erwächst. Ein Vergütungsanspruch erwächst ausschließlich aus den schriftlich erteilten Einzelaufträgen gemäß Nr. 3 (Einzelaufträge). Das in der Ausschreibung genannte Jahresbudget in Höhe von 110.000 Euro bzw. 45.000 Euro für Fokus- bzw. Basis-Budget ist dabei die Höchstgrenze und keine garantierte Vergütung.

5.2 Für Leistungen auf Basis von Einzelaufträgen vereinbaren die Vertragsparteien eine Vergütung gemäß den Angaben des Preisblatts zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer rechnet die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand ab. Mit diesen Stundensätzen sind alle Geschäftsaufwendungen des Auftragnehmers einschließlich der Übertragung von Nutzungsrechten nach Nr. 9 (Nutzungsrechte) dieses Vertrags abgegolten.

5.3 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.

5.4 Reisekosten für die Teilnahme des Auftragnehmers an Arbeitstreffen beim Auftraggeber in Ingelheim (oder einem anderen Sitzungsort im RNN-Verbundgebiet) werden grundsätzlich nicht erstattet, außer es fallen mehr als 6 Gesprächs-/Sitzungstermine in einem Jahr an.

5.5 Leistungen, die der Auftragnehmer grundsätzlich durch eigene Beschäftigte erbringt, aber im Einzelfall von Dritten erbringen lassen muss (beispielsweise aus Kapazitätsgründen), sind vom Auftragnehmer zu den Stundensätzen gemäß Preisblatt abzurechnen. Kosten für Unteraufträge werden ohne Aufschläge vom Auftraggeber erstattet. Bei Leistungen durch Dritte sind auch deren Belege vorzulegen (beispielsweise Druckereien). Die Belege sind den entsprechenden Einzelleistungen zuzuordnen. Die durch Dritte eingeräumten Skonti und Rabatte sind zu wahren und an den Auftraggeber weiterzugeben.

5.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich jeweils zu einer ordnungsgemäßen Rechnungsstellung. Die Rechnung muss nachprüfbar sein und hat eine Aufstellung der Einzelleistungen zu enthalten. Die Rechnung muss eine Kopie der Auftragsbestätigung des Einzelauftrags sowie eine detaillierte Auflistung aller erbrachten Leistungen inkl. Zahl der Stunden mit jeweiligem Stundensatz gemäß Preisblatt enthalten.

5.7 Eine Rechnung darf in der Regel erst nach vollständiger Auftragserfüllung durch den Auftragnehmer und Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber gestellt werden. Bei kostenintensiven Projekten dürfen Teil- bzw. Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teilleistungen/-abschnitte in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung für eine solche Teil- bzw. Abschlagszahlung ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber die entsprechende Rechnungsstellung vorab ausdrücklich genehmigt hat.

6. Vertragsbeginn, Vertragsende und Kündigung

6.1 Der Vertrag tritt am XX. Juli 2018 in Kraft. Er hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2020.

6.2 Der Vertrag kann vom Auftraggeber zweimal jeweils um ein weiteres Jahr (Option) verlängert werden. Eine Verpflichtung zur Ausübung dieser Option besteht jedoch nicht. Im Fall der Inanspruchnahme der Option wird eine diesbezügliche Erklärung spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer abgegeben. Macht der Auftraggeber von seinem Optionsrecht keinen Gebrauch, endet der Vertrag mit Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.3 Der Vertrag kann vom Auftraggeber mit 3 Monaten Frist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres, erstmals zum 30. Juni 2019 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Aus wichtigem Grund kann die Kündigung bereits mit 3 Monaten Frist zu jedem Monatsende erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz entsprechender Hinweise des Auftraggebers mit der Erbringung seiner Leistungen in Verzug geraten ist.
- b) wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzt.
- c) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- d) wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die die Integrität des Unternehmens (i. S. v. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB) in Frage gestellt hätte, seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß (i. S. v. § 123 Abs. 4 Ziff. 1 GWB) nachgekommen ist, im Vergabeverfahren eine schwerwiegende Täuschung (i. S. v. § 124 Abs. 1 Ziff. 8 GWB) in Bezug auf seine Eignung begangen hat.

6.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

6.5 Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer die bisherige Leistung dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Vergütung, die dem Anteil der bis zur Kündigung erbrachten Leistung entspricht. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm eine anteilige Vergütung für die erbrachte Leistung nur zu, soweit diese Leistung für den Auftraggeber nach dessen Feststellung verwertbar ist.

7. Unteraufträge

7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Leistungen aus einem Einzelauftrag Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Art und Umfang der Leistungen anzugeben, mit denen er Dritte beauftragen will.

7.2 Die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

7.3 Sofern im Angebot eines Einzelauftrags Leistungen von Unterauftragnehmern enthalten sind, müssen diese dort nachvollziehbar dargestellt werden. Um dem Auftraggeber die Prüfung des Angebots zu erleichtern, hat der Auftragnehmer ihm die Angebote der Unterauftragnehmer auf Wunsch vorzulegen.

7.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, Unterauftragnehmer insbesondere dann zurückzuweisen, sofern sie nach Auffassung des Auftraggebers den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Der Auftraggeber wird die Genehmigung nicht unbillig verweigern.

7.5 Der Auftragnehmer ist auch bei der Einbindung Dritter sowie der Beschaffung von Leistungen Dritter zur Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Bei der Vergabe von Unteraufträgen verfährt der Auftragnehmer daher nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und beteiligt regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen angemessen bei der Einholung von Angeboten. In der Regel hat der Auftragnehmer nach Absprache mit dem Auftraggeber drei Angebote einzuholen und nach Wirtschaftlichkeit zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Nutzungsrechte nach Nr. 9 dieses Vertrags zu erwerben und nach Aufforderung unverzüglich nachzuweisen.

8. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Übereignung der im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erarbeiteten Unterlagen in vielfältiger Form sowie auf Datenträgern. Diese sind dem Auftraggeber nach Aufforderung unverzüglich auszuhändigen. Für die Überlassung dieser Unterlagen können dem Auftraggeber seitens des Auftragnehmers keine besonderen Kosten in Rechnung gestellt werden.

8.2 Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom Auftragnehmer erarbeiteten Teilleistungen, soweit der Auftraggeber für diese Verwendung hat.

8.3 Nicht rückgabefähige Dokumente bzw. Daten, insbesondere elektronische Speicherungen derselben, sind unverzüglich nach Ende des Auftrags im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und für diesen kostenneutral zu vernichten.

9. Nutzungsrechte

9.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte (insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte) zur Verwertung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Auftragschreiben erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter zur exklusiven, räumlich, inhaltlich und sachlich unbeschränkten und umfassenden Verwertung in allen derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Medien und Nutzungsarten ein.

9.2 Diese Verpflichtung bezieht sich ebenfalls auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten körperlichen und unkörperlichen Verwertungsarten sowie auf Bearbeitungen, Neugestaltungen, Neuauflagen, Übersetzungen, Sprachfassungen und Umgestaltungen jeder Art, auch von Teilen des Werkes. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht zur Verarbeitung und Veränderung an allen Leistungen ein.

9.3 Das schließt das Recht des Auftraggebers ein, jederzeit die offenen Daten, mit denen weitergearbeitet werden kann, und Quellcodes zu erhalten. Ausdrücklich eingeräumt werden auch alle Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Benutzung oder Verwertung des Werkes bzw. von Teilen des Werkes durch die neuen Medien, einschließlich der maschinenlesbaren Erfassung und Speicherung des Werkes oder einzelner Teile in einer Datenbank.

9.4 Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein.

9.5 Eine zusätzliche Vergütung für die genannten Verpflichtungen wird nicht geleistet.

9.6 Der Auftragnehmer darf die Leistungen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Dritten bekannt machen oder veröffentlichen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn wichtige Interessen entgegenstehen.

9.7 Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden (siehe auch Unteraufträge Nr. 7), hat sich der Auftragnehmer von diesen vertraglich das ausschließliche und im Sinne von 9.1 bis 9.6 unbeschränkte Nutzungsrecht einräumen zu lassen. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein. Eine zusätzliche Vergütung für die genannten Verpflichtungen wird nicht geleistet. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge zu nehmen, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind.

9.8 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden (siehe auch Haftung Nr. 12). Im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Insbesondere hat er die Kosten des Auftraggebers für die Rechtsverfolgung zu tragen.

9.9 Ausgenommen von der vorherigen Rechteeinräumung sind die vom Urheber oder entsprechend Nutzungsberechtigten zur ausschließlichen Wahrnehmung an die GEMA oder vergleichbare Einrichtungen übertragenden Rechte bezüglich der Aufführung,

Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung und Sendung des Werkes. Auf entsprechende Sachverhalte wird der Auftragnehmer hinweisen.

10. Geheimhaltungspflicht und Vertraulichkeit

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Erstellen der Leistungen zugänglich gemachten Informationen, insbesondere einzelbetriebliche und personengebundene Daten, nur in aggregierter Form zu verwenden sowie diese einschließlich der Ergebnisse seiner Arbeiten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertrages hinaus.

10.2. Setzt der Auftragnehmer zur Durchführung dieses Vertrages sein eigenes Personal ein, so muss dieses schriftlich verpflichtet werden, über sämtliche Informationen Stillschweigen zu wahren und keinerlei Unterlagen an sonstige, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu ihrem Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter zu verwenden, auch nicht nach Beendigung der vertraglichen Arbeiten.

10.3. Der Auftragnehmer darf an Personen, auf deren Mitwirkung er zur erfolgreichen Durchführung des Auftrages angewiesen ist, die notwendigen Informationen weitergeben. Er hat aber auch diese Personen nach dem Verfahren der Nr. 10.2 zur vertraulichen Behandlung des Auftrags zu verpflichten.

11. Gewährleistung und Leistungsstörungen

11.1 Sind die vertraglichen Leistungen eines Einzelvertrags mangelhaft, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bestimmen und erklären, dass er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber den Einzelvertrag kündigen und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nach Maßgabe des § 280 BGB verlangen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels ablehnt und verweigert oder die Beseitigung fehlgeschlagen ist.

11.2 Kommt der Auftragnehmer mit dem Erstellen der vereinbarten Leistungen erheblich in Verzug, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Fertigstellung der jeweiligen Leistung setzen und erklären, dass er die Abnahme der jeweiligen Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die in Nr. 11.1 Satz 2 genannten Rechte geltend machen.

12. Haftung

12.1. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftraggebers für Schäden des Auftragnehmers und/oder der vom Auftragnehmer zur Durchführung dieses Auftrags

eingesetzten Personen ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat sich auf eigene Kosten entsprechenden Versicherungsschutz zu beschaffen.

12.2. Der Auftraggeber darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei. In Verträgen mit Dritten hat der Auftragnehmer entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

13. Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel, Tariftreue

13.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

13.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder unvollständig sein, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages unberührt. Es findet diejenige Bestimmung Anwendung, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit und/oder Unvollständigkeit vereinbart hätten und die der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages am nächsten kommt. Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, gilt das Recht des BGB.

13.3 Der Auftragnehmer ist zur Beachtung des Landestariftreuegesetzes vom 1. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

14. Gerichtsstand

14.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus dem Vertrag ist Ingelheim.

Ingelheim, den XX. Juli 2018

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH

Unterschrift Auftraggeber

[Ort], [Datum]

[Auftragnehmer]

Unterschrift Auftragnehmer